

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wie die MOZ am 16.10.2012 berichtete, ist die Stadtverwaltung dabei, eine neue Straßenreinigungssatzung zu erarbeiten.

Mittlerweile finden sich die Beschlußvorlagen auch im Internet auf der Seite der Stadt Eberswalde (<http://www.eberswalde.de/sessionnet/bi/to0040.php?ksinr=426>)

Änderungen scheinen mir nur an Einarbeitung geänderter Paragraphen und an den Gebührenhöhen vorgenommen worden zu sein.

Konkret geht es um den im Anhang geschilderten Fall, den man aber sicher auch verallgemeinern kann. → Einstufung der Biesenthaler Straße 6a-6g / Heranziehen der Hinterlieger.

Auf Nachfrage bei der zuständigen Verwaltungsstelle besteht kein Interesse an Änderungen der aktuellen Praxis. Meiner Meinung nach versteckt man sich (verständlicherweise) hinter allgemeinen Formulierungen und Paragraphen.

Meiner Meinung nach notwendige Änderungen können also nur von politischer Seite aus angeregt und durchgesetzt werden, oder halt über einen Rechtsstreit.

Wenn jetzt also die Satzung zur Straßenreinigung neu verabschiedet werden soll, wäre jetzt der richtige Zeitpunkt, auch über den oben genannten Punkt [*Einstufung der Biesenthaler Straße 6a-6g / Heranziehen der Hinterlieger*] zu diskutieren und Lösungen zu finden.

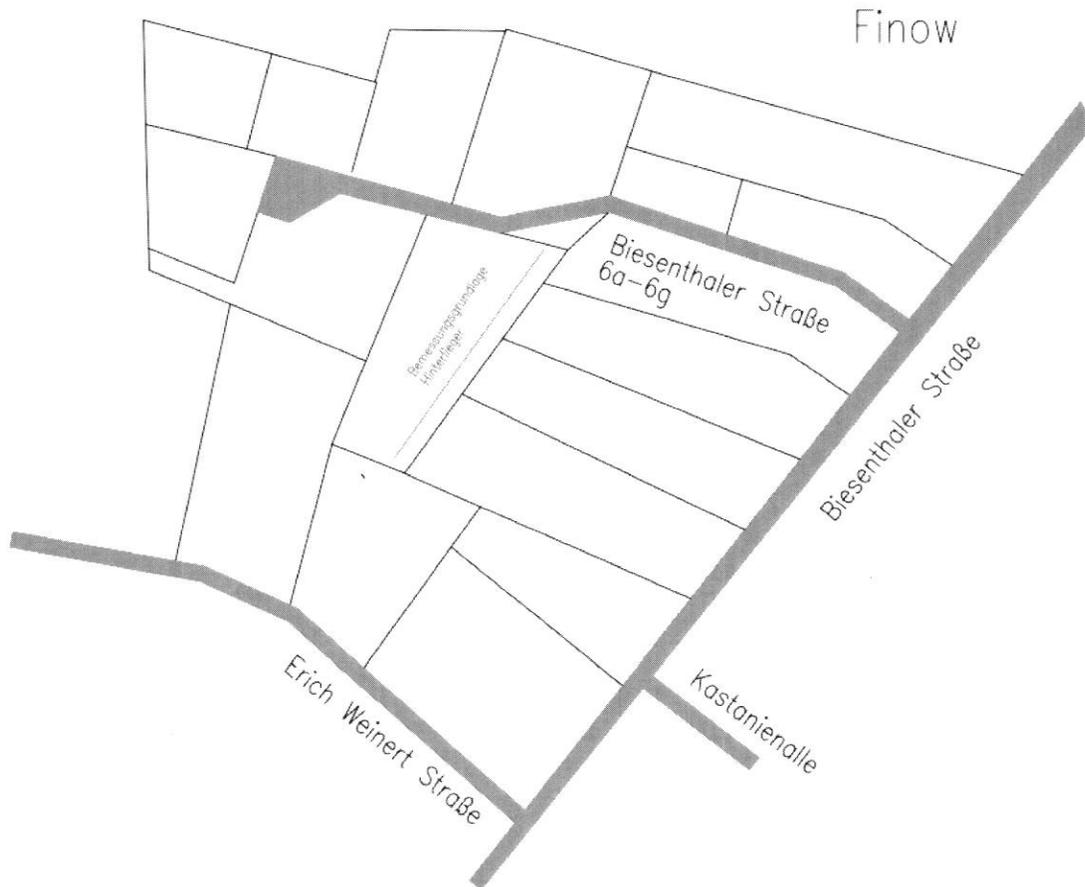
Wäre schön, wenn Sie sich der Sache annehmen könnten und vielleicht auch anderen verantwortlichen Stadtverordneten weiterleiten würden.

Viele Grüße

Thomas Krüger  
Biesenthaler Straße 6g / 16227 Eberswalde  
Phone: +49(0)3334-62 2580 / 03334-353433  
E-Mail: [thomas.krueger@ardelt.de](mailto:thomas.krueger@ardelt.de)

- 1) Wie bewertet die Stadt Eberswalde die Praxis, Anlieger an Privatstraßen grundsätzlich als Hinterlieger öffentlicher Straßen zu Straßenreinigungsentgelten heranzuziehen?
- 2) Was sind für die Stadt erschließungsrechtlich unselbstständige Straßen ?
- 3) Sind Grundstücke , die an erschließungsrechtlich selbstständige Straßen grenzen keine Hinterliegergrundstücke?
- 4) Ist der Stadt bekannt, dass Anlieger an Privatstraßen bereits für die Reinigung und den Winterdienst ihrer Straßen aufkommen, weiterhin für Straßenbeleuchtung Grünpflege und Instandhaltung?
- 5) Werden "Anlieger an Privatstraßen" auch als "Hinterlieger öffentlicher Straßen" zur Finanzierung der öffentlichen Straßen herangezogen, obwohl sie bereits Bau und Unterhalt ihrer privaten Straßen finanzierten und finanzieren und damit die Kommune entlasten?
- 6) Wenn die Stadt die Rechtsauffassung unterstützt, "Anlieger an Privatstraßen" für Reinigungs- und Winterdienstgebühren heranzuziehen, erwägt sie dann im Gegenzug, die betroffenen Privatstraßen von den Eigentümern käuflich zu erwerben , um die ungerechtfertigte Doppelbelastung der betroffenen Anlieger aufzuheben?

**Antrag : Einstufung der Biesenthalerstraße 6a-6g  
in Straßenreinigungszone IV**



Grundstück **erschlossen über Privatstraße** ( Biesenthaler Straße 6a-6g ) , deren Reinigung und Winterdienst / Straßenbeleuchtung / Instandhaltung ect. zu 100% den Anliegern verbleibt ( notwendig für Post / Müllabfuhr usw.)

→ Schenkung der Straße an die Stadt als Option ?????

**Istzustand** : Einstufung als Hinterliegergrundstück zur Biesenthaler Straße, welche in Zone III eingestuft ist ( Straßenreinigung und Winterdienst )

Ergibt z.B. für das Grundstück Biesenthaler Straße 6g:

Ergibt laut aktueller Satzung aufgrund der Lage und Zuschnitt des Grundstücks eine Bemessungslänge > 3x Direktanliegerbemessungslänge bei vergleichbarer Grundstücksgröße und Nutzung

---

Berechnungseinheit 58 m ( Grundstückslänge parallel zur Biesenthaler Straße )

Alt : 58 m \* 2,12 Euro /m = 122,96 Euro

**Neu : 58 m \* 3,52 Euro /m = 204,16 Euro**

---

## Auskunft von der Verwaltung zum Sachverhalt:

An der Veranlagung als Hinterlieger wird sich nichts ändern, da das Grundstück durch die Privatstraße von der Biesenthalerstraße erschlossen ist und somit einen Nutzen von der Straßenreinigung hat. Die Einbeziehung von Hinterliegergrundstücken verringert die Gebühr pro Meter. Bezieht man die zugewandten Grundstücksfronten aller Hinterlieger- und Teilhinterliegergrundstücken in die Summe der Maßstabseinheiten ein, erhöht sich bei der Division der Kosten durch die Gesamtzahl der Maßstabseinheiten der Divisor. Es entspricht gerade dem Gleichheitsgrundsatz, dass Hinter- und Frontanlieger gleichbehandelt und gleichveranlagt werden, da sie gleichermaßen einen Nutzen aus der gereinigten Straße ziehen.

---

## Meine Meinung :

### 1. Die Straßenabschnitt Biesenthaler Str 6a-6g ist falsch eingestuft worden.

Ähnliche Beispiele in Eberswalde :

Simonstraße ... Zone IV

(liegt auch an der Biesenthaler)

---

Zum Samithssee .. Zone IV

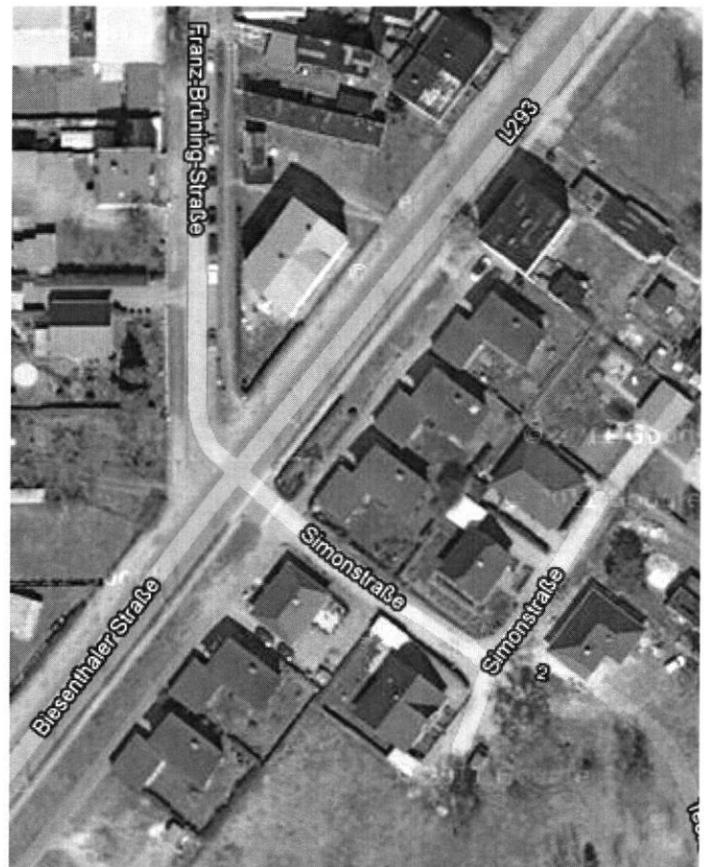
Auch reine Anliegerstraße, die über die Jägerstraße (Zone I) erschlossen ist ...

---

Schulstraße ... Zone III von Karl-Marx-Ring bis Fritz-Weineck-Straße, **Rest Zone IV, Sackgasse**

**Was unterscheidet die Grundstücke an der Biesenthaler Straße 6a-6g gegenüber Grundstücken an der Erich-Weinert-Straße?**

---



2. Das Beispiel Biesenthalerstraße 6g – so wie es jetzt als Hinterlieger eingestuft ist – zeigt: **Die Hinterliegerregelung so wie sie jetzt ist schafft Ungerechtigkeiten**

**Vorschlag : Die Begrenzung der anrechenbaren Frontmeter eines Hinterliegergrundstücks auf 15 m .**

---

3. Straßenreinigung und Winterdienst verursachen Kosten. Da alle Einwohner den öffentlichen Verkehrsraum nutzen und von Reinigung und Winterdienst profitieren, sollten auch alle Einwohner an den Kosten beteiligt werden.

### Vorschlag: Kopfpauschale x Reinigungszonenfaktor

Aus MOZ 16.10.2012 (<http://www.moz.de/artikel-ansicht/dg/0/1/1042136>)

*...Die jährlichen Ausgaben allein für die Straßenreinigung in Eberswalde liegen bei 456 000 Euro, für den Winterdienst bei 235 000 Euro. 75 Prozent davon dürfen bei der Kalkulation der Gebühren auf die Bürger umgelegt werden...*

Mal alle Kosten auf pro Kopf umgerechnet :  
(456 000 Euro + 235000 Euro) \* 0,75 /40000 Einwohner = 12,95 Euro / Einwohner

Staffelung dann von 5 .. 20 Euro ?

---

### Fragen :

#### Wie werden eigentlich die Neubaugebiete abgerechnet ?

269 Ringstraße	Zone III	zwischen Kopernikusring und Schönholzer Straße und vor den Blöcken Nr. 55 - 66 und 121 - 130, Rest Zone IV
200 Kopernikusring	Zone III	nur Außenring zwischen Eberswalder Straße und Ringstraße, Rest Zone IV

Die kleinen Straßen vor den Blöcken sind aber auch „Privatstraßen“ der WBG.  
... sind das nun Hinterlieger? oder ist das ganze Wohngebiet als eine Wirtschaftseinheit zu sehen ?

### Hinweise:

**Um eine ordentliche Reinigung zu ermöglichen, sollte für die Reinigungszeit Parkverbot gelten.**

# Straßenreinigungssatzung Potsdam

## § 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 3 und 4 festgelegtem Umfang den Eigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung.

Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstück), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechseln reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatz) kann der Oberbürgermeister durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung festlegen.

(3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück).

Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das dem selben Eigentümer gehört, betrachtet werden.

Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Landeshauptstadt Potsdam übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

(5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

## § 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt und in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.

(2) Die Straßenreinigung erfolgt in den Reinigungsklassen wie folgt:

RK 1/09: Hauptbahnhof (Südseite): Fahrbahnen, Parkflächen, Gehwege und übrigen Flächen gem. § 1 wöchentlich 6 mal - Mischreinigung durch die LHP  
Gehweg (außer Südseite): Reinigung durch die Grundstückseigentümer

**Grundstückseigentümer haben nur dann Straßenreinigungs-Gebühren zu zahlen, wenn ihr Grundstück unmittelbar an die Straße angrenzt.**

**Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz**, wie der „Anwalt-Sucherservice“ berichtete. Damit urteilten die Richter zu Gunsten eines Grundstücks-Eigentümers. Für seine Liegenschaft an einer Durchgangsstraße in Koblenz wurde er für die Jahre 2001 bis 2003 zu Gebühren in Höhe von zuletzt 23,12 Euro pro Jahr veranlagt.

Der Eigentümer erhob hiergegen Klage und hatte vor dem Verwaltungsgericht Erfolg, da die Stadt Koblenz nach Auffassung der Richter nicht nur die an die Straße angrenzenden Grundstücke, sondern auch die sonstigen erschlossenen Grundstücke („Hinterliegergrundstücke“) bei der Gebührenerhebung berücksichtigen müsse. Diesem Urteil folgte das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in der Revisionsverhandlung nicht (**Az. 7 A 11037/05.OVG**).

Aufgrund der rechtlichen Vorschriften habe die Gemeinde ein Wahlrecht, ob sie neben den Eigentümern der an die Straße grenzenden Grundstücke auch die „Hinterlieger“ zu Straßenreinigungs-Gebühren heranziehe. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität sei es gerechtfertigt, die direkt angrenzenden Grundstückseigentümer vorrangig mit Gebühren zu belasten, weil ihnen die Reinigungspflicht klar zugeordnet werden könne. Der städtische Gebührenanteil für die Verschmutzung durch den Durchgangsverkehr sei mit 30 Prozent ausreichend, da das Interesse der Allgemeinheit an der Sauberkeit der Straße geringer sei als das der Anlieger.

---

### **Straßenreinigungssatzung Salzgitter :**

Auch Grundstücke, die nicht direkt an die Straße angrenzen, durch diese aber erschlossen werden (so genannte "Hinterlieger") sind von der Gebührenpflicht betroffen.

Die Gemeinden können gemäß § 52 NStRG die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) den Anliegern gleichstellen. Hiervon hat die Stadt Salzgitter in § 7 der Straßenreinigungssatzung Gebrauch gemacht.

Die Berechnung der Gebühr für Hinterlieger gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung erfolgt in der Form, dass die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite die maßgebliche Berechnungsgrundlage ist.

**Diese Berechnungsgrundlage ist gemäß § 9 Abs.2 der Satzung um 25 % zu reduzieren. Diese Reduzierung erfolgt auch im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung, wonach den Hinterliegern bezüglich auf die selbst zu reinigende Zuwegung zu dem Grundstück ein prozentualer Abschlag gewährt werden sollte.**

---